

Gebührenordnung

für das Kinderhaus »SPIEL MIT MIR« des Kindergartenland e.V.

Unsere Kindertageseinrichtungen ist eine außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Sie wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert.

- **Die Kinderkrippe**
richtet sich mit ihrem Angebot überwiegend an Kinder unter drei Jahren
- **Der Kindergarten**
richtet sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
- **Das Kinderhotel**
ist eine Einrichtung zur Kurzzeitpflege, deren Angebot sich in den Schulferien überwiegend an Grundschul-kinder richtet. Dieses Betreuungsangebot ist nicht nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) förderfähig. Die Berechnung erfolgt nach einer gesonderten Preisliste.

1. Gebührenpflicht

Der Trägerverein Kindergartenland e.V. erhebt gemäß § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind nach den Buchungszeiten stundenweise gestaffelt.

2. Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten (Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt) des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

3. Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- 2) Ein Betreuungsjahr beginnt am 1. September des Kalenderjahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres. Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Kündigung automatisch zum Monatsende des Kindergartenjahres (31. August). Eine Abmeldung zum 31. Juli eines Jahres ist nicht möglich.
- 3) Wird ein Kind ausnahmsweise innerhalb eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
- 4) Eine Essensgebühr fällt an, wenn das Kind unser warmes Mittagessen in der Einrichtung einnimmt.

- 5) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag. Fallen bei Rücklastschriften Gebühren an, sind diese von den Eltern zu zahlen.
- 6) Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

4. Gebührensätze

- 1) Für die Betreuung des Kindes erhebt das Kindergartenland nachfolgende Gebühren.

Gestaffelte Kindergartenbeiträge ab April 2019:

Diese Beiträge beziehen sich auf eine tägliche Buchungszeit an 5 Tagen pro Woche.

Kindergarten:

| Tägliche Stunden | Monatsbeitrag* ohne Essen | Monatsbeitrag* mit Essen | Beitrag abzgl. des Beitragszuschusses |
|------------------|------------------------------|-----------------------------|--|
| > 2 - 3 | 120,00 € | 170,00 € | 70,00 € |
| > 3 - 4 | 140,00 € | 190,00 € | 90,00 € |
| > 4 - 5 | 154,00 € | 204,00 € | 104,00 € |
| > 5 - 6 | 168,00 € | 218,00 € | 118,00 € |
| > 6 - 7 | 182,00 € | 232,00 € | 132,00 € |
| > 7 - 8 | 196,00 € | 246,00 € | 146,00 € |
| > 8 - 9 | 210,00 € | 260,00 € | 160,00 € |
| > 9 | 224,00 € | 274,00 € | 174,00 € |

* Reduzierter Monatsbeitrag bei Anspruch auf den Zuschuss durch den Freistaat Bayern. Ab dem 1. Sept. des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und bis zur Einschulung übernimmt der Freistaat Bayern einen **Elternbeitragszuschuss von 100,- €/Monat**. Auch für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns, die eine Kindertageseinrichtung in Bayern besuchen, besteht der Anspruch, sofern diese gemäß Art. 18 ff BayKiBiG kindbezogen gefördert werden.

Kinderkrippe:

| Tägliche Stunden | Monatsbeitrag ohne Essen | Monatsbeitrag mit Essen |
|------------------|--------------------------|-------------------------|
| > 2 - 3 | 140,00 € | 190,00 € |
| > 3 - 4 | 160,00 € | 210,00 € |
| > 4 - 5 | 190,00 € | 240,00 € |
| > 5 - 6 | 210,00 € | 260,00 € |
| > 6 - 7 | 230,00 € | 280,00 € |
| > 7 - 8 | 250,00 € | 300,00 € |
| > 8 - 9 | 266,00 € | 316,00 € |
| > 9 | 274,00 € | 324,00 € |

- 2) Für das Mittagessen (Vorspeise, Salatbuffet, warmes, frisch gekochtes Hauptgericht, Dessert) berechnen wir 2,50 € pro Mahlzeit. Dazu wird monatlich ein Betrag von 50,- € erhoben.

5. Gebührenermäßigung

- 1) Familien mit mehr als einem Kindergarten- oder Krippenkind in unserer Kindertagesstätte erhalten 40 % Ermäßigung auf den gebuchten Tarif für das zweite Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie bei gleichzeitigem Besuch der Kinder unserer Kindertagesstätte wird der Elternbeitrag um 60 % reduziert. Eine Beitragsreduzierung aus sozialen Gründen ist im Einzelfall möglich.
- 2) Der Freistaat Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.
Zu diesem Stichtag wird die jeweilige monatliche Gebühr um den Betrag der staatlichen Zuwendung reduziert.
- 3) Zusätzlich zum Beitragszuschuss wurde zum 1. Januar 2020 das Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.09.2016 in Kraft.

Die Ergänzung zum „Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit“ erfolgte am 31.05.2019

Die Ergänzung zum „Krippengeld“ erfolgte am 12.12.2019

Altfeld, 12.12.2019